

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	---	--

§ 10. ¹ Der Kanton führt einen Lehrmittelverlag in der Form einer unselbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt.

² Der Lehrmittelverlag produziert, erwirbt und vertreibt Lehrmittel für das Bildungswesen.

§ 1. Es besteht ein Lehrmittelverlag in der Form einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich.

Beteiligung

§ 2. Der Kanton Zürich ist am Aktienkapital des Lehrmittelverlags beteiligt.

§ 2.... ...Zürich hält die Mehrheit am Aktienkapital des Lehrmittelverlags.

Minderheit Cäcilia Hänni, Sabine Wettstein

(gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit I in Verbindung mit § 3a Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

Minderheit II Karin Fehr Thoma, Judith Stofer

Eigentümerstrategie

§ 3. ¹ Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für den Lehrmittelverlag fest.

§ 3. ¹...
...fest und legt diese dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

¹ ...

¹ Der Kantonsrat genehmigt auf Antrag der Regierung die Eigentümerstrategie.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I in Verbindung mit § 3a, Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

²Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere

- a. Ziele des Kantons als Eigentümer des Lehrmittelverlags,
- b. strategische Vorgaben an den Lehrmittelverlag zur Erreichung dieser Ziele, namentlich zu dessen Aufgaben,
- c. Vorgaben zur Qualität der Lehrmittel und zur Preisgestaltung,
- d. Vorgaben zum Zusammenwirken mit kantonalen Stellen und der Lehrerschaft,
- e. finanzielle Zielwerte und Vorgaben zum Risikomanagement.

³Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

² ...

lit. c streichen.

lit. d streichen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufsicht

§ 4. ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Lehrmittelverlag. Er überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie.

² Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der für das Bildungswesen zuständigen Direktion (Direktion) übertragen.

Folgeminderheit zu § 3

Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

Grundlagenvertrag

§ 3a. ¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Lehrmittelverlag einen Grundlagenvertrag ab. Dieser umfasst insbesondere

- Vorgaben zur Qualität der Lehrmittel und zur Preisgestaltung,
- Vorgaben zum Zusammenwirken mit kantonalen Stellen und der Lehrerschaft.

² Der Kantonsrat genehmigt den Grundlagenvertrag.

Minderheit Karin Fehr Thoma, Judith Stofer

¹ ...

² ...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aktionärsrechte und -pflichten

§ 5. Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär des Lehrmittelverlags wahr, soweit er diese Aufgabe nicht der Direktion überträgt.

Berichterstattung

§ 6. ¹Die Vertretung des Kantons in der Generalversammlung informiert die Direktion über die Geschäftstätigkeit des Lehrmittelverlags.

§ 6. ¹...

Minderheit Karin Fehr Thoma, Judith Stofer

³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus und genehmigt den Geschäftsbericht und den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

Minderheit Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

¹...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

²Die Direktion erstellt jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und unterbreitet diesen zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Revisionsbericht des Lehrmittelverlags dem Regierungsrat.

²...

²...

³Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat
a. über die Eigentümerstrategie für den Lehrmittelverlag,
b. jährlich über den Geschäftsbericht und den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³...
Kantonsrat jährlich über den Geschäftsbericht und den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³...

⁴Der Kantonsrat nimmt die Eigentümerstrategie sowie den Bericht des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Kenntnis.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Verwaltungsrat

§ 7. ¹ Im Verwaltungsrat des Lehrmittelverlags sind insbesondere verlegerische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fachkompetenz, die Schule und die Wissenschaft angemessen vertreten.

² Der Regierungsrat legt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder fest.

Minderheit I Cäcilia Hänni, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Peter Preisig, Claudio Schmid in Vertretung von Anita Borer, Corinne Thomet, Sabine Wettstein

Minderheit II Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer, Christoph Ziegler

Personal

§ 8. ¹ Das Personal des Lehrmittelverlags ist privatrechtlich angestellt.

² Der Lehrmittelverlag berücksichtigt bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen die Personalgesetzgebung des Kantons angemessen.

³ Er versichert das Personal bei der Personalvorsorgeeinrichtung des Kantons.

§ 8. ¹...²...

Abs. 3 streichen.

1...

Abs. 2 streichen.

1...

²...*(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

B. Aufgaben des Lehrmittel- verlags

Lehrmittel

§ 9. ¹ Der Lehrmittelverlag entwi-
ckelt, produziert, beschafft und ver-
treibt für die Volksschule und wei-
tere Bereiche des Bildungswesens
Medien und Materialien in gedruck-
ter, digitaler oder anderer Form, die
dem Lehren und Lernen dienen
(Lehrmittel).

² Er stellt sicher, dass der Volks-
schule dem Lehrplan entspre-
chende Lehrmittel von hoher Quali-
tät zur Verfügung stehen.

Aufträge des Kantons

§ 10. ¹ Der Kanton erteilt dem
Lehrmittelverlag Aufträge zur Ent-
wicklung, Produktion oder Beschaf-
fung von obligatorischen Lehrmit-
teln und von Lehrmitteln, für die auf
dem Markt kein genügendes Ange-
bot besteht.

§ 10. ¹...

...besteht. Er kann hierfür auch an-
dere Unternehmen berücksichti-
gen.

Minderheit I Hanspeter Hugentob-
ler, Karin Fehr Thoma, Jacqueline
Peter, Moritz Spillmann, Judith
Stofer, Monika Wicki

Minderheit II Cäcilia Hänni, Sabine
Wettstein

(gemäss Antrag des Regierungsrates) ¹...

² Der Lehrmittelverlag stellt diese
Lehrmittel preiswert zur Verfügung.

³ Der Kanton und die Lehrerschaft
wirken bei der Konzeption, der Ent-
wicklung, der Einführung und der
Evaluation der Lehrmittel mit.

Leistungsvereinbarungen

§ 11. Die Direktion und der Lehr-
mittelverlag regeln die Einzelheiten
zu den Aufträgen nach § 10 durch
Leistungsvereinbarungen.

Weitere Tätigkeiten

§ 12. Der Lehrmittelverlag kann
weitere Tätigkeiten ausüben, die
geeignet sind, die Aufgaben nach
§§ 9 und 10 zu fördern. Er kann
insbesondere Dienstleistungen und
Weiterbildungsveranstaltungen an-
bieten sowie Rechte an Lehrmitteln
erwerben, vermitteln oder verwer-
ten.

Erfüllung der Aufgaben

§ 13. ¹ Der Lehrmittelverlag erfüllt
seine Aufgaben nach unternehme-
rischen Grundsätzen.

Minderheit II Cäcilia Hänni, Sabine
Wettstein

²...

³... ...Lehrerschaft
können bei...

...Lehrmittel mitwirken.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Er kann mit Dritten zusammenarbeiten oder Dritten Aufträge im Rahmen der Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von Lehrmitteln erteilen.

³ Er kann sich an andern Unternehmen beteiligen, Unternehmen erwerben oder sich mit andern Unternehmen zusammenschliessen, wenn dies

- a. der Erfüllung seiner Aufgaben dient,
- b. der Eigentümerstrategie des Kantons entspricht und
- c. wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist.

C. Beteiligung Dritter

§ 14. ¹ Am Lehrmittelverlag können sich weitere Kantone und Gemeinden als Aktionäre beteiligen.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Veräusserung von Aktien.

§ 14. ¹ ...
...Gemeinden sowie als Minderheitsbeteiligung auch Private beteiligen.

Minderheit Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer, Monika Wicki

(gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ Er kann mit weiteren Aktionären eine gemeinsame Eigentümerstrategie festlegen.

⁴ Er stellt durch vertragliche Regelungen sicher, dass die Vorgaben dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie eingehalten werden.

D. Schlussbestimmungen

Gründung der Gesellschaft

§ 15. Der Regierungsrat gründet die Gesellschaft.

Übertragung von Rechten, Pflichten und Vermögen

§ 16. Der Kanton überträgt der Gesellschaft die im Zusammenhang mit dem bisherigen Lehrmittelverlag Zürich erworbenen Rechte und Pflichten sowie die dem Lehrmittelverlag dienenden Aktiven und Passiven zum Buchwert gemäss Bilanz des Lehrmittelverlags Zürich.

Darlehen

§ 17. Der Kanton kann der Gesellschaft Darlehen gewähren.

Übergang der Anstellungsverhältnisse

§ 18. ¹ Der Kanton strebt einen einvernehmlichen Übergang der Anstellungsverhältnisse an.

² Er entschädigt die Angestellten für Ansprüche, die sie nach bisherigem Recht erworben haben, soweit diese mit dem Übergang entfallen.

³ Der Lehrmittelverlag richtet den vom bisherigen Lehrmittelverlag Zürich übernommenen Angestellten für die Dauer von zwei Jahren mindestens den bisherigen Lohn aus (Besitzstand).

Haftung für bisherige Verbindlichkeiten

§ 19. Der Kanton haftet Dritten gegenüber solidarisch mit dem Lehrmittelverlag für Verbindlichkeiten des bisherigen Lehrmittelverlags Zürich, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Änderungen bisherigen Rechts

§ 20. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom
25. Februar 2015****Antrag der Kommission für Bil-
dung und Kultur vom 2. Februar
2016**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Der 3. Teil «Lehrmittelverlag» (§
10) wird aufgehoben.
Die Teile 4–8 werden zu den Teilen
3–7.

II. Dieses Gesetz untersteht dem
fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach; (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hans Peter Häring, Wettswil a.A.; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.